

## AUSFERTIGUNG

Gemeinde Ellhofen

Landkreis Heilbronn

### **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des Paragraphen 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I Seite 1452), der Paragraphen 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (Gesetzblatt (GBl.) Seite 330, berichtigt Seite 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. Seite 435), des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581) und des Paragraphen 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen am 25. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Ellhofen stehen. Dies gilt auch für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten (Paragraf 8 des Bundesfernstraßengesetzes und Paragraf 17 des Straßengesetzes).

#### **§ 2 Erlaubnispflicht**

- 1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- 2) Die in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Allerdings sind diese Sondernutzungen im Einzelfall der Gemeinde anzuzeigen, soweit sie keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Gemeinde ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleiben unberührt.

### **§ 3 Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

- 1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) zu dieser Satzung.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder zu einer unbilligen Härte führt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird davon jedoch nicht berührt.
- 3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

### **§ 5 Gebührenfestsetzung**

- 1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- 2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- 3) Sondernutzungsgebühren werden für
  - a) angefangene Kalendermonate,
  - b) angefangene Wochen oder
  - c) Tagejeweils voll berechnet.
- 4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- 5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen werden jährlich festgesetzt und können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- 2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet oder
  - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Sondernutzungsgebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallene Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1 fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Erstattung von Gebühren**

- 1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- 2) Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 30 bis 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24. April 2001 außer Kraft.

Ellhofen, 25. September 2007

Wolfgang Rapp  
Bürgermeister

## **Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen**

### **A) Lagerung und Baustelleneinrichtungen:**

- 1) Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch ein Meter des Gehwegs frei bleibt.
- 2) Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- 3) Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen auf die Dauer einer Woche, wenn die Hälfte des Gehweges mindestens jedoch ein Meter frei bleibt.
- 4) Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens sechs Monaten.
- 5) Ablagerung von jeweiligen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag auf das oder von dem direkt anschließenden Grundstück, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- 6) Abstellen von Containern zum Weitertransport bis zu drei Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

### **B) Anlagen und Einrichtungen:**

- 1) Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerbereich dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Gebäudeteile, in und über öffentlichen Verkehrsflächen, die nach der Landesbauordnung baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
- 3) Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 Zentimeter in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- 4) Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (zum Beispiel Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden, und fest mit dem Gebäude verbundene Auslagebretter, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- 5) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für örtliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Jahrmärkte,

Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und so weiter.

- 6) Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind, Briefkästen und ähnliche Einrichtungen von Postdienstleistern, soweit sie weniger als 50 Zentimeter in die Straßenfläche hineinragen.

### **C) Sonstiges**

- 1) Blumenhandel ohne festen Standplatz.
- 2) Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragetasche auf Gehwegen.
- 3) Behördliche genehmigte Straßensammlungen.
- 4) Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
- 5) Verkaufswagen zum Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten durch den Erzeuger, wenn eine entsprechende gewerbliche Erlaubnis vorliegt.
- 6) Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtung in öffentliche Straßen hineinragt und baurechtlich genehmigt wurde oder wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- 7) Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessung die höchstzulässigen Maße nach Straßenverkehrsordnung überschreiten, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.

**Allerdings sind alle diese Sondernutzungen im Einzelfall anzuzeigen, soweit sie keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen.**

**Anlage 2** zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Ellhofen vom 25. September 2007

**- Gebührenverzeichnis -**

<i>Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Zeit</i>	<i>Gebühr pro angefangene Zeiteinheit</i>
<b>1</b>	<b>Baueinrichtungen, Lagerungen</b>		
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro
	- je angefangenem Quadratmeter Fläche -	wöchentlich	1,00 Euro
<b>2</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>		
2.1	Automaten und Schaukästen über 0,30 Meter im öffentlichem Verkehrsraum	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro
	- je angefangenem Quadratmeter Fläche -	monatlich	10,00 Euro
2.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und Ähnliches	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro
	- je angefangenem Quadratmeter Fläche -	täglich wöchentlich	1,00 Euro 2,50 Euro
2.3	Warenauslagen (zum Beispiel Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen oder fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 0,50 Meter in die Verkehrsfläche hineinragen.	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro
	- je angefangenem Quadratmeter Fläche -	wöchentlich	2,50 Euro
<b>3.</b>	<b>Nutzung für Außenbewirtschaftung</b>		
	Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (zum Beispiel Café, Eisdielen)	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro
	- je angefangenem Quadratmeter Fläche -	wöchentlich	2,50 Euro
<b>4.</b>	<b>Nutzung zu Werbezwecken</b>		
4.1.	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro
	- je angefangenem Quadratmeter Fläche -	wöchentlich	2,50 Euro

4.2.	(Es werden nur kulturelle oder sportliche Veranstaltungen der Nachbargemeinden und des Landratsamtes Heilbronn genehmigt.)  Plakate, Tafeln, Schilder und so weiter		
4.2.1	die nicht bauliche Anlagen sind, und die nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind  - je Plakat /Tafel/Schild (maximal acht werden genehmigt)	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro  5,00 Euro
4.2.2	aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
4.2.3	für in Ellhofen ansässige Vereine, Parteien, Verbände, Organisationen und Gewerbetreibende		gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Sondernutzungen</b>		
5.1	aus Anlass bürgerschaftlicher Feste (zum Beispiel Straßenfeste, der örtlichen Vereine, Parteien, Verbände und Organisationen), die zur Belebung von Gemeindegebieten entstehen, und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei
5.2	alle sonstigen Sondernutzungen	täglich	5,00 Euro bis 500,00 Euro
<b>6.</b>	<b>Allgemeine Feldwegbenutzung</b>		
6.1	Zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (zum Beispiel mit Lastkraftwagen)  - je Fahrzeugfahrt -	Mindestgebühr je Erlaubnis  täglich	20,00 Euro  1,00 Euro bis 50,00 Euro
6.2	Feldwegbenutzung zum Zwecke von Erdauffüllungen	Mindestgebühr je Erlaubnis  täglich	20,00 Euro  10,00 Euro